

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Mit Rückschein

AGRAVIS Krafftutterwerke Münsterland GmbH
Industrieweg 110
48155 Münster

AMT FÜR GRÜNFLÄCHEN,
UMWELT UND
NACHHALTIGKEIT

Albersloher Weg 33

Auskunft erteilt:
Herr Jochimsen
Zimmer: E606
Telefon: 0251/492- 6713
Telefax: 0251/492-7737
E-Mail:
Jochimsen@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00
Do 15.00 – 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
1.12.2016, ohne Zeichen

Mein Zeichen (Bitte angeben):
67.30.00450/0137302

Münster, 16.05.2017

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG – i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 7.21, Verfahrensart G, des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag in nachfolgenden Anlagenteilen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Kapazität/Leistung
160	Dosieranlage und Mischerei - Mischervorbehälter, Mischer, Mischernachbehälter und Melassierer	400 Tonnen/Tag
170	Vermahlung - Neue Mahl- und Mischlinie 2 mit einem Brechwalzenstuhl einschl. Sieb und Behältern	380 Tonnen/Tag

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52
Vereinigte Volksbank Münster eG IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00
Deutsche Bank Münster IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00
(und andere)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 93 100 000 000 20799

BIC WELADED1MST
BIC GENODEM1MSC
BIC DEUTDE33B400

Zentrale Verbindungen

Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Die Änderung darf an der Anlage auf dem Grundstück in 48155 Münster, Industrieweg 105, Gemarkung Münster, Flur 179, Flurstück 322 durchgeführt werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Antragsunterlagen

1. Anschreiben	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
3. Formular 1	4 Blatt
4. Formular 2	3 Blatt
5. Formular 3	5 Blatt
6. Formular 4	6 Blatt
7. Formular 5	2 Blatt
8. Formular 6	11 Blatt
9. Grundkarte, M.: 1:5.000	1 Blatt
10. Fließbild	1 Blatt
11. Diagramm Mischlinie II in Werk I	1 Blatt
12. Maschinenaufstellungspläne, M.: 1:100	19 Blatt
13. Betriebsbeschreibung	5 Blatt
14. Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
15. Stellungnahme zum Brandschutz	15 Blatt
16. Datenblatt Schlauchfilter	2 Blatt
17. Produktinformation Brechwalzenstuhl	2 Blatt
18. Produktinformation Rundbogensegmentförderer	1 Blatt
19. Produktinformation Mischkonditionierer	1 Blatt

III. Anlagedaten

Nach Durchführung der Änderung:
Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag

IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten

Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der unteren Umweltschutzbehörde Münster vor Ablauf der Frist vorzulegen.

- 1.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der Umweltbehörde der unteren Umweltschutzbehörde Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Arbeitsschutzrecht

- 2.1 Vor Inbetriebnahme sind folgende Unterlagen zu erstellen/zu aktualisieren bzw. Nachweise zu erbringen:
 - a.) die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz/ Der Betriebssicherheitsverordnung/ der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst),
 - b.) das Explosionsschutzdokument,
 - c.) die Bescheinigungen über die Abnahmen der neuen Anlagen und
 - d.) die Betriebsanweisungen und die Nachweise über die Unterweisungen der Mitarbeiter.

Diese Unterlagen bzw. Nachweise sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsicht vorzulegen.

- 2.2 Freie Seiten von Treppen, Bühnen, Emporen etc. sind z.B. durch Geländer gegen Absturz zu sichern. Absturzsicherungen müssen - bei Treppen an der Stufenvorderkante gemessen - mindestens 1 m hoch sein. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m müssen die Absturzsicherungen mind. 1,10 m hoch sein.
- 2.3 Steigeisengänge/Steigleitern mit mehr als 5 m Absturzhöhe müssen mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz (z.B. durchgehender Rückenschutz beginnend zwischen 2,20 m und 3,0 m) ausgestattet sein.
- 2.4 Besteht auf Verkehrswegen oder sonstigen Durchgängen, z.B. durch Konstruktionsstreben, die Gefahr des „Anstoßens“ durch eine zu geringe Kopfhöhe, so sind diese Stellen „abzupolstern“ und/oder entsprechend zu kennzeichnen.
- 2.5 Durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge ständig freigehalten werden und somit zur jederzeitigen Nutzung zur Verfügung stehen.

V. Hinweise

1. Immissionsschutzrecht

- 1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung ergeht aber unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (z.B. Planfeststellungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem WHG).
- 1.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der unteren Umweltschutzbehörde Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 1.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Umweltschutzbehörde Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Des Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- 1.5 Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind gemäß § 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV - unverzüglich der unteren Umweltschutzbehörde Münster anzuzeigen.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Lärm in Arbeitsräumen ist so weit wie möglich zu reduzieren. Dabei sind technische Maßnahmen den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP-Prinzip).

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 1.12.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen Fertigerzeugnissen pro Tag am Industrieweg 105, in 48155 Münster beantragt (hier eingegangen am 5.12.2016).

Die Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgte am 12.12.2016. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. geändert werden. Letztmalig haben Sie Antragsunterlagen im relevanten Umfang am 13.3.2017 vorgelegt (Stellungnahme zum Brandschutz).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVO - die Zuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörde Münster gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Münster

- Bauordnungsamt,
- Feuerwehr,
- Amt für Gesundheit-, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,

2. Bezirksregierung Münster

- Dezernat 55, Arbeitsschutz

Die Antragsprüfung hatte insbesondere zum Ergebnis, dass die Änderungen keine vermehrten anlagenbezogenen Geräusch- oder Geruchsemissionen hervorrufen. Wasser- und abfallwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen, da Sie dieses beantragt haben und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Anlage zum Mahlen von Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2.360 Tonnen pro Tag ist wegen ihrer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag als Anlage gemäß Artikel 10 i.V.m Nr. 6.4.b.ii des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet, für die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet auch dann gilt, wenn im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu geben.

Der Standort der Anlage liegt im Bebauungsplan Nr. 287 (Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals) und ist nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Antragsgrundstück ist als Industriegebiet gekennzeichnet. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben das Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aus den genannten Gründen ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach 16 BImSchG daher zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid auf Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW).

VIII. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag

Jochimsen

2. Ri/Br v.Abg.

3. Ro m.d.B einen Kostenbescheid mit Berücksichtigung folgender Angaben zu erstellen (s.a. beigefügtes Kostenblatt):

Gemäß Tarifselle 15a1.1 b) der AVwGebO NRW beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung dieser wesentlichen Änderung 15.158,- €. Auslagen, die nicht als in

die Gebühr einbezogen gelten sowie Gebühren für eingeschlossene Entscheidungen, sind nicht entstanden.

4. zum Vorgang in Verfahrensakte